

OLG München: Der Umfang der Aufsichtspflicht im Unternehmensverbund richtet sich nach dem Maß ausgeübter Leitung

In einer aktuellen Entscheidung hat das OLG München (Beschluss vom 23.09.2014 – 3 Ws 599/14 und 3 Ws 600/14) für den faktischen Konzern eine grundsätzliche Aufsichtspflicht i.S.v. § 130 OWiG der Konzernmutter im abgelehnt. Damit setzt es die bisherige Linie des BGH fort: Die Aufsichtspflicht kann nicht pauschal bestimmt werden, entscheidend ist, in welchem konkreten Umfang die Obergesellschaft auf das Handeln der Untergesellschaft Einfluss nimmt und dadurch die Gefahr von Rechtsverletzungen begründet.

In der Unternehmenspraxis stellt sich regelmäßig die Frage nach der Verteilung der ordnungsrechtlichen Aufsicht (§ 130 OWiG) im Konzern. Die Verhältnisse ähneln oft dem hier entschiedenen Fall: Die A-GmbH war Obergesellschaft der B-GmbH; sie war an dieser mit über 75 % beteiligt und personell verflochten. Ein Beherrschungsvertrag bestand nicht. Die B-GmbH praktizierte ein rechtlich zweifelhaftes Lohnmodell, von dem die Verantwortlichen der A-GmbH zwar Kenntnis hatten, dieses aber nicht unterbanden. Die Staatsanwaltschaft wollte gegen die A-GmbH ein Unternehmensbußgeld verhängen. Das LG und das OLG haben die Verfahrenseröffnung abgelehnt.

Nach § 130 Abs. 1 OWiG muss der Inhaber eines Betriebes die Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, die möglich und zumutbar sind, um die Verletzung dem Unternehmen obliegender straf- oder bußgeldbewehrter Pflichten zu verhindern. Die Konzernmutter ist im Normalfall nicht Betriebsinhaberin der Tochtergesellschaft. Verantwortlich für die Aufsicht in rechtlich selbständigen Gesellschaften ist allein deren Unternehmensleitung.

Etwas anderes kommt nur dann in Betracht, wenn die Obergesellschaft auf das Handeln der Untergesellschaft aktiv Einfluss nimmt und ihr dazu konkrete Weisungen erteilt. Wenn und soweit diese Weisungen die Gefahr der Verletzung unternehmensbezogener Pflichten begründen, besteht in diesem Umfang eine Aufsichtspflicht der Mutter. Werden Weisungen nicht erteilt, sondern kann die Untergesellschaft frei entscheiden, besteht weder eine Aufsichts- noch eine Interventionspflicht der Obergesellschaft.

Dieses Votum liegt auf der Linie der bisherigen BGH-Rechtsprechung und wendet sich gegen die von Strafverfolgungsbehörden oft versuchte Ausweitung der Aufsichtspflicht auf die Obergesellschaft. In der Praxis wird der Einfluss im Konzern häufig zwar nicht durch aktive Weisungen, sondern faktisch ausgeübt. Dieses Vorgehen ist für die Verantwortlichen der Obergesellschaft wenig problematisch, weil Voraussetzung für den Vorwurf eine konkret nachzuweisende Weisung ist. Die Verantwortlichen der Untergesellschaft müssen sich demgegenüber stets über das Fortbestehen ihrer Aufsichtspflicht und ihrer Verantwortung im Klaren sein.

Die Ausführungen sind bewusst kurz gehalten. Trotz sorgfältiger Recherche kann und soll diese Kurzinformation den einzelfallbezogenen Rechtsrat nicht ersetzen. Verbindliche Auskünfte erteilen wir Ihnen gern auf Anfrage.

HEUKING · VON COELLN

Rechtsanwälte

Prinz-Georg-Str. 104

40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 44 03 57 70

Fax: 0211 – 44 03 57 77

mail@hvc-strafrecht.de

www.hvc-strafrecht.de
